

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Dr. Alexander S. Neu, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25084 –**

Rechtshilfeersuchen der Russischen Föderation in Sachen Alexej Nawalny

Vorbemerkung der Fragesteller

Der russische Blogger und Oppositionspolitiker Alexej Nawalny war während eines Fluges aus dem sibirischen Tomsk nach Moskau am 20. August 2020 zusammengebrochen. Die Maschine wurde deshalb nach Omsk umgeleitet, wo Alexej Nawalny in einem Krankenhaus behandelt wurde. Zwar noch im Koma liegend, aber für transportfähig befunden, wurde Alexej Nawalny zwei Tage später mit einem Privatflugzeug nach Berlin transportiert, wo er in der „Charité“ behandelt werden sollte. In einer gemeinsamen Erklärung beriefen sich am 24. August 2020 die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas auf Aussagen des Ärzteteams der „Charité“ und stellten fest, dass „die klinischen Befunde auf eine Vergiftung von Alexey Nawalny“ hinwiesen. Die russischen Behörden seien „aufgerufen, diese Tat bis ins letzte aufzuklären – und das in voller Transparenz“. Die „Verantwortlichen“ müssten „ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werden“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2376906>).

Ein Bundeswehrlabor stellte „zweifelsfrei“ fest, dass Alexej Nawalny „durch ein Nervengift aus der Nowitschok-Gruppe vergiftet wurde, die in der früheren Sowjetunion entwickelt wurde“ (<https://www.tagesschau.de/inland/nawalny-befragung-103.html>). Auch Labore in Schweden und Frankreich sollen Mitte September 2020 die deutschen Analysen bestätigt haben (<https://www.tagesspiegel.de/politik/nawalny-mit-nowitschok-vergiftet-labore-in-frankreich-und-schweden-bestaetigen-deutschen-befund/26184898.html>).

Die Bundesregierung schaltete zu einer weiteren Überprüfung der bei Alexej Nawalny entnommenen Proben auch die „Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ (OPCW) ein. Bundesaußenminister Heiko Maas erklärte unter Berufung auf die Analyse-Ergebnisse der OPCW, dass auch diese Ergebnisse der Untersuchungen in Deutschland, Frankreich und Schweden bestätigt hätten. Allen 193 Mitgliedstaaten der OPCW sollten dieses Ergebnis sowie die Analysen „– [...] soweit wie möglich [...] –“ zur Verfügung gestellt werden. Denn, so Heiko Maas am 6. Oktober 2020, der „Einsatz eines Nervenkampfstoffes betrifft die komplette internationale Staatengemeinschaft“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2403054>).

Die russische Seite hat seit dem 27. August 2020 mehrere Rechtshilfeersuchen an die Bundesregierung gerichtet (<https://deutsch.rt.com/russland/108823-kein>

e-erklärungen-zur-sache-berlin/), die inzwischen alle aufgrund ihrer Zuständigkeit an die Berliner Landesjustizbehörden weitergeleitet wurden. Allerdings sind die russischen Rechtshilfeersuchen bisher (Stand 16. November 2020) von deutscher Seite inhaltlich unbeantwortet geblieben (<https://www.diepresse.com/5876759/moskau-stellt-bei-berlin-vier-rechtshilfeersuchen-zu-nawalny>, <https://deutsch.rt.com/inland/108232-noch-keine-reaktion-auf-russische-rechtshilfeersuchen-nawalny/>). Laut Medienberichten reagierte die deutsche Seite auf die ersten vier Rechtshilfeersuchen am 28. Oktober 2020 mit der Bitte um zusätzliche Erklärungen und Informationen zu den in der Russischen Föderation laufenden Ermittlungen, die nach Ansicht der Fragesteller von russischen Stellen inzwischen übermittelt wurden; die russische Staatsanwaltschaft stellte in diesem Kontext ein weiteres, fünftes Rechtshilfeersuchen (<https://deutsch.rt.com/russland/108823-keine-erklarungen-zur-sache-berlin/>).

Aus Moskau verlautete der Vorwurf, Berlin hindere die russischen Ermittlungen und verstoße damit gegen das „Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen“ von 1959 (<https://www.zeit.de/politik/2020-09/vergiftung-alexey-nawalny-russland-deutschland-behinderung-aufklaerung>). Moskau verlangte nicht nur den vollständigen Bericht des Technischen Sekretariats der OPCW über die bei Alexej Nawalny entnommenen Proben, sondern auch die Antworten auf die vier an die Bundesregierung gerichteten Rechtshilfeersuchen, die erforderlich seien, „um gemäß den russischen Gesetzen und allgemein anerkannten Strafprozess-Normen das Vorprüfungsverfahren über die Feststellung der Merkmale eines eventuellen Verbrechens bei der Situation um Alexej Nawalny abzuschließen“ (https://www.mid.ru/de/web/guest/foreign_policy/news/-/asset_publisher/cKNonkJE02Bw/content/id/4373061).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie sich zu laufenden Rechtshilfeersuchen nicht äußert, um deren Durchführung nicht zu gefährden.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den konkret berechtigten Geheimhaltungsinteressen bezüglich eines laufenden Rechtshilfeersuchens zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang. Zudem wird das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Vorliegend berühren die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl und das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegen. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Eine Antwort zu den Fragen 3, 5 bis 8 und 11 bis 15 kann daher weder offen noch in eingestufte Form in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgen. Die Offenlegung der erfragten Informationen würde das Staatswohl in besonders hohem Maße beeinträchtigen, weil die Gefahr besteht, dass Einzelheiten bekannt werden, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzwürdig sind.

1. Was hat die Bundesregierung bisher getan, um die russischen Behörden dabei zu unterstützen, die Vergiftung von Alexej Nawalny bis ins letzte aufzuklären?

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit den Vorermittlungen im Fall Nawalny von der Russischen Föderation vier Rechtshilfeersuchen erhalten, die sie zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Behörden weitergeleitet hat. Zudem hat sie die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation in einem Schreiben über den Stand der Verfahren in Deutschland unterrichtet und ihr zugleich Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme gegeben. Wie bereits von Herrn Nawalny öffentlich verlautbart, hat seine von der Russischen Föderation ersuchte Vernehmung am 17. Dezember 2020 durch die Staatsanwaltschaft Berlin stattgefunden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Wie viele Rechtshilfeersuchen mit Bezug zur Vergiftung Alexej Nawalyns stellte die Russische Föderation an die Bundesrepublik Deutschland (bitte unter Angabe des jeweiligen Eingangsdatums beantworten)?

Die Russische Föderation hat im Fall Nawalny insgesamt vier Rechtshilfeersuchen an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Diese sind am 27. August, 14. September, 25. September und 29. September 2020 beim Bundesamt für Justiz eingegangen. Sie wurden nach erster Prüfung an die zuständigen Behörden zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

3. Um welche konkreten Rechtshilfeleistungen hat die Russische Föderation jeweils ersucht und ggf. welche Ermittlungshandlungen oder Unterstützungsleistungen erbeten?

Die Bundesregierung äußert sich nicht im Einzelnen zu laufenden Rechtshilfeersuchen.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Auf welche Rechtsgrundlage bzw. Rechtsgrundlagen bezieht sich die Russische Föderation bezüglich dieser Rechtshilfeersuchen?

Der (sonstige) Rechtshilfeverkehr mit der Russischen Föderation findet nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zu dem vorbezeichneten Übereinkommen und in Verbindung mit dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zu dem vorbezeichneten Übereinkommen statt.

5. Inwieweit steht einer Rechtshilfeleistung das Fehlen einer entsprechenden Rechtsgrundlage in dem zwischen Deutschland und der Russischen Föderation geltenden Rechtshilfeübereinkommen (Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799; 2001 II S. 759) in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 124, 125; 1991 II S. 909; 2001 II S. 759) sowie dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (BGBl. 2014 II S. 1038, 1039; 2019 II S. 1137)) einschließlich der Vorbehalte und Erklärungen einer Seite entgegen?

Zu den einzelnen Maßnahmen, um deren Durchführung die Russische Föderation ersucht hat, äußert sich die Bundesregierung nicht.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Was ist Verfahrensstand bezüglich der von der Russischen Föderation im Hinblick auf die Vergiftung Alexej Nawalnys gestellten Rechtshilfeersuchen – welche Verfahren sind abgeschlossen (ggf. mit welchem Ausgang), welche befinden sich noch in der Bearbeitung?
7. Welchen dieser Rechtshilfeersuchen wurde bislang in welchem Umfang und bezüglich welcher konkreten Rechtshilfeleistung entsprochen?
Wann wurde diese Entscheidung getroffen, und wann wurde sie umgesetzt?
8. Welche mit welchen dieser Rechtshilfeersuchen erbetene konkrete Rechtshilfeleistung wurde bereits verweigert oder soll absehbar verweigert werden?
Wann wurde diese Entscheidung von welcher Stelle – ggf. auf Basis von Stellungnahmen welcher anderen Stelle bzw. Stellen – getroffen?

Die Fragen 6 bis 8 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung äußert sich nicht im Einzelnen zu laufenden Rechtshilfeersuchen.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Welche zusätzlichen Erklärungen und Informationen hat die Bundesregierung Ende Oktober 2020 bei welcher Behörde bzw. Stelle der Russischen Föderation zu den dortigen Ermittlungen erbeten?
10. Inwieweit und wann wurden die erbetenen Erklärungen und Informationen seitens der Behörden bzw. Stellen der Russischen Föderation übermittelt, und welche Auswirkungen hat dies auf die Behandlung der Rechtshilfeersuchen der Russischen Föderation?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

In einem Schreiben vom 28. Oktober 2020 hat die Bundesregierung die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation über den Stand der Verfahren in Deutschland unterrichtet und sie um eine ergänzende Stellungnahme zum weiteren Vorgehen gebeten. Dieser Bitte ist die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation mit Schreiben vom 3. November 2020 nachgekommen.

11. Kennt die Bundesregierung eine Begründung für eine ggf. mehrmonatige Nicht-Erledigung dieser Rechtshilfeersuchen oder ggf. Verweigerung von Rechtshilfe, insbesondere mit Blick auf die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation geltende völkerrechtliche Vereinbarung in Kapitel I Artikel 1 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen, wonach die Vertragsparteien sich verpflichten, „innerhalb kürzester Frist und so weit wie möglich Rechtshilfe zu leisten“?
12. Weiß die Bundesregierung, ob Alexej Nawalny sich bereit erklärt oder sich geweigert, bezüglich seiner Vergiftung im Rahmen der Rechtshilfeleistung Behörden bzw. Vertreterinnen und Vertreter der Russischen Föderation zu informieren?
13. Mit welcher Begründung verweigert Alexej Nawalny nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. diese Information?
14. Sofern u. a. um Ermöglichung einer Vernehmung per Videokonferenz ersucht wurde, inwieweit wurde seitens der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt, dass gemäß Kapitel II Artikel 9 Absatz 7 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen die Zeugnis-, d. h. Aussagepflicht Alexej Nawalyns nach der Strafprozessordnung (vgl. § 48 ff. der Strafprozessordnung – StPO) Anwendung findet?

Welches Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht wäre danach für Alexej Nawalny einschlägig?
15. Hat die Bundesregierung ggf. eine Weigerung Alexej Nawalyns bewertet, sich den russischen Behörden als Zeuge aus Deutschland heraus zur Verfügung zu stellen?

Die Fragen 11 bis 15 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung äußert sich nicht im Einzelnen zu laufenden Rechtshilfeersuchen.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

16. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Stellen bezüglich der Vergiftung Alexej Nawalyns ihrerseits Rechtshilfeersuchen an die Russische Föderation gestellt?

Was ist insoweit Verfahrensstand?

Bei dem Angriff zum Nachteil von Alexej Nawalny handelt es sich um eine mutmaßlich in Russland begangene Tat gegen einen russischen Staatsangehörigen. In der Bundesrepublik Deutschland wird demnach kein Ermittlungsverfahren geführt und es besteht weder Anlass für ein Rechtshilfeersuchen, noch wäre ein solches zulässig.

